

BGer 5P.346/2002 vom 30. Oktober 2002

Bundesgericht, 2002-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.346_2002

FR: TF 5P.346/2002 du 30 octobre 2002

IT: TF 5P.346/2002 del 30 ottobre 2002

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist rein kassatorischer Natur. Soweit der Beschwerdeführer mehr als die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses verlangt, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 125 I 104 E. 1b).

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Beschluss ist kantonale letztinstanzlich eine Berufung als gegenstandslos abgeschrieben worden; dieser Beschluss kann mit keinem weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr angefochten werden, weshalb ein Endentscheid im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG vorliegt (§ 284 Ziff. 6 ZPO /ZH; BGE 116 Ia 181 E. 3a S. 183; Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. 1994 S. 338).

E. 1.3

Gemäss Art. 88 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Erlasse und Verfügungen erlitten haben. Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein Rechtsbehelf zum Schutz der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt. Zur Verfassungsbeschwerde ist demnach legitimiert, wer durch den angefochtenen Hoheitsakt beschwert ist, das heisst persönlich einen rechtlichen Nachteil erlitten hat (BGE 114 Ia 93 E. 1). Mit dem angefochtenen Beschluss hat es das Obergericht abgelehnt, auf die Begehren des Beschwerdeführers einzutreten und die am 16. Juli 2002 gestützt auf Art. 397a ZGB beschlossene bzw. mit Urteil vom 23. Juli 2002 bestätigte Einweisung in das Psychiatrie-Zentrum auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang denn auch vor, das Obergericht habe ihm das Recht auf eine Überprüfung der Rechtmässigkeit des fürsorglichen Freiheitsentzugs verweigert (Art. 29 Abs. 1 BV). Überdies ist der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge wieder in die Anstalt zurückgeführt worden. Ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 88 OG ist damit zu bejahen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer begründet den Vorwurf der Rechtsverweigerung zusammengefasst im Wesentlichen damit, er sei mit Beschluss der Sozialbehörde der Gemeinde Y. _____ vom 16. Juli 2002 in Anwendung von Art. 397a ZGB in das Psychiatrie-Zentrum Z. _____ eingewiesen worden. Diese durch eine vormundschaftliche Behörde verfügte Einweisung sei noch nicht durch die anordnende Behörde aufgehoben worden, wie dies Art.

397b Abs. 3 ZGB ausdrücklich vorsehe. Nicht von Belang sei daher der Umstand, dass er (der Beschwerdeführer) aus der Klinik entwichen sei und die Klinik daraufhin seine administrative Entlassung verfügt habe. Aufgrund der geltenden Rechtslage müsse er nach wie vor damit rechnen, jederzeit aufgegriffen und wiederum in die Anstalt zurückgeführt zu werden. Der Beschluss des Obergerichts, das Verfahren der Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters als gegenstandslos abzuschreiben, erweise sich somit als Rechtsverweigerung.

E. 2.2

Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet sie auch über die Entlassung (Art. 397b Abs. 3 ZGB). Die Anstalt ist nicht befugt, die Entlassung vorzunehmen (BGE 128 III 12 E. 4b S. 15). Im vorliegenden Fall befindet gemäss § 117e Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; ZGS 230) vom 2. April 1911 die Vormundschaftsbehörde über die Entlassung. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat (§ 73 EG zum ZGB), welcher allerdings die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt einer Kommission von drei bis fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen kann (§ 74 Abs. 1 EG zum ZGB). Ferner ermöglicht es das Gesetz, die Besorgung des Vormundschaftswesens durch Gemeindebeschluss einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern anzuvertrauen, deren Vorsitz ein Mitglied des Gemeinderates übernimmt (§ 74 Abs. 2 EG zum ZGB). Im vorliegenden Fall ist die Sozialbehörde der Gemeinde Y. _____ für die Einweisung in eine Klinik gestützt auf Art. 397a ZGB zuständig und hat diese Behörde die Einweisung angeordnet; nach Art. 397b Abs. 3 ZGB ist somit auch sie allein für die Entlassung sachlich zuständig. Dass die Klinik den Beschwerdeführer nach seinem Ausbruch administrativ entlassen hat, bleibt unter den gegebenen Umständen belanglos. Sodann ist unbestritten, dass im vorliegenden Fall keine Entlassung durch die Sozialbehörde angeordnet worden ist, dass aber der Einzelrichter für das Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung des Bezirkes W. _____ mit Urteil vom 23. Juli 2002 den Einweisungsbeschluss bestätigt hat. Erweist sich aber die von der zuständigen Behörde angeordnete Einweisung nach wie vor als verbindlich, so ist die gegen den Entscheid des Einzelrichters ergriffene kantonale Berufung mit der administrativen Entlassung bzw. mit dem Ausbruch des Beschwerdeführers keinesfalls gegenstandslos geworden, wie das Obergericht annimmt. Sein Beschluss, das Berufungsverfahren als gegenstandslos abzuschreiben, erweist sich daher als Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV .

E. 3

Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, womit das Obergericht nunmehr auf die Berufung einzutreten und sie zu behandeln haben wird.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einer Gerichtsgebühr abzusehen. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist zu entsprechen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist; zumal er als bedürftig gilt und die Sache nicht als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen ist (Art. 152 Abs. 1 OG). Dem Beschwerdeführer ist ein Rechtsbeistand beizugeben, dem ein Honorar aus der Bundesgerichtskasse zusteht (Art. 152 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.